

Stellungnahme von Amazon Prime Video zum Referentenentwurf des Mediendienste-Investitionsverpflichtungs- Gesetzes (MedienInvestVG)

12. Mai 2026

Amazon bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Mediendienste-Investitionsverpflichtungs-Gesetzes (MedienInvestVG).

Deutschland ist für Prime Video in Europa ein wichtiger Standort. Als erster Videostreaming-Dienst in Deutschland haben wir bereits 2017 mit *You Are Wanted* eine lokale Serie produziert und seitdem über 200 neue europäische Original-TV-Serien und -Filme geschaffen. Darunter sind deutsche Erfolgsformate wie *Fitzeks Die Therapie*, *Maxton Hall*, *Der Tiger* und *LOL: Last One Laughing*, die wir einem weltweiten Publikum zugänglich machen. Diese Erfolge zeigen das enorme kreative Potenzial der deutschen Produktionswirtschaft.

Die Frage ist nicht, ob in europäische und deutsche Produktionen investiert wird – sondern wo und für wen. Andere europäische Länder locken mit wettbewerbsfähigen steuerlichen Anreizen. Eine gesetzliche Investitionsverpflichtung kann Aufträge an Produzenten quantitativ erzwingen; sie kann jedoch weder sicherstellen, dass diese Produktionen tatsächlich in Deutschland hergestellt werden, noch dass die Zuschauerinnen und Zuschauer diese Werke auch tatsächlich sehen wollen. Investitionen, die an der Nachfrage vorbeigehen, stärken weder Deutschland als Produktionsstandort noch die Produktionswirtschaft nachhaltig — sie binden Kapital in Werken, die von der tatsächlichen Marktnachfrage entkoppelt sind.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Bedenken nehmen wir den politischen Willen des Gesetzgebers zur Kenntnis. Gerade deshalb ist es entscheidend, dass die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes die angestrebten Ziele nicht verfehlt. Der vorliegende Entwurf birgt in seiner aktuellen Form das Risiko, Investitionsanreize zu schwächen, statt zu stärken und damit dem Produktionsstandort Deutschland einen Bärendienst zu erweisen. Im Folgenden legen wir unsere zentralen Bedenken und konstruktiven Änderungsvorschläge dar.

I. Definition „Unabhängiger Filmhersteller“ – Kreative Mitbestimmung (§ 2 Abs. 5)

Wer unabhängiger Produzent ist, muss allein gesellschaftsrechtlich bestimmt werden. Der Entwurf geht jedoch darüber hinaus: Bereits übliche vertragliche Zustimmungsrechte bei wesentlichen Entscheidungen sollen als Ausschlusskriterium für die Unabhängigkeit des Produzenten gewertet werden.

Es sollte selbstverständlich sein, dass bei einem Auftragsproduktionsvertrag die redaktionellen und kreativen Weichenstellungen vom Auftraggeber vorgegeben sein dürfen, da dieser ganz oder überwiegend die Kosten der Produktion trägt. Er muss Entscheidungen darüber treffen können, wofür er Geld ausgibt – etwa welche Schauspielerinnen und Schauspieler engagiert werden, welche Drehorte gewählt werden, welche inhaltlichen Eckpunkte gelten. Dies ist seit Jahrzehnten anerkannter Branchenstandard und entspricht dem geltenden Werkvertragsrecht.

Auch der Produzent hat ein ureigenes Interesse an dieser Abstimmung. Er will den Auftrag bestmöglich im Sinne des Auftraggebers erfüllen, denn unzufriedene Auftraggeber beauftragen nicht wieder. Inhaltliche Abstimmung ist kein Misstrauen gegenüber dem Produzenten, sondern notwendige Voraussetzung einer erfolgreichen Zusammenarbeit, die beiden Seiten nützt.

Änderungsvorschlag:

- Die Definition des unabhängigen Filmherstellers ist auf gesellschaftsrechtliche Kriterien zu beschränken (Kapitalanteile, Stimmrechte).
- Kreative Mitbestimmungsrechte des Mediendiensteanbieters dürfen der Unabhängigkeit des Produzenten nicht entgegenstehen.

II. Subquoten der Investitionsverpflichtung anpassen (§ 4)

Das starre Korsett generell zu hoher Subquoten – 60 % neue europäische Werke, 80 % Werke mit deutscher kultureller Prägung, 70 % Werke unabhängiger Produzenten – gibt detailliert vor, wie Mediendiensteanbieter zu investieren haben. Es handelt sich um eine sehr detaillierte Investitionslenkung, die ohne Rücksicht darauf gilt, was die Zuschauerinnen und Zuschauer tatsächlich nachfragen, und unter Außerachtlassung der individuellen Inhaltsstrategie, mit der sich ein Anbieter im Wettbewerb unterscheiden muss.

Die Subquote für Werke mit deutscher kultureller Prägung ist auf 80 % festgelegt worden und damit mit Abstand die eingriffsintensivste. Eine solch hohe Quote greift tief in die Freiheit ein, Inhalte eigenständig zusammenzustellen sowie Investitionen bedarfsgerecht zu steuern. Gerade in einem intensiven Wettbewerb müssen Anbieter flexibel auf die Nachfrage reagieren können.

Die Nachfrage nach deutschen Produktionen besteht – und Anbieter bedienen sie aus eigenem Interesse. Doch welche Inhalte in welchem Umfang und in welcher Mischung angeboten werden, ist in einer freiheitlichen Gesellschaft Aufgabe des Anbieters, nicht des Staates – ein Prinzip, verankert im Grundgesetz (Art. 5 GG) und in der EU-Grundrechtecharta.

Neben der Höhe der Subquote selbst bedürfen auch zwei zentrale Definitionen in § 2 der Anpassung, damit die Quotenregelung praktikabel bleibt und mit dem europäischen Rahmen im Gleichklang steht.

Änderungsvorschlag:

- Die Subquote für Werke mit deutscher kultureller Prägung sollte deutlich reduziert werden, um den verfassungsrechtlichen, aber auch europarechtlichen Anforderungen zu genügen.
- Die Definition der „europäischen Werke“ muss im Gleichlauf mit der AVMD-Richtlinie und dem Europäischen Übereinkommen über grenzüberschreitendes Fernsehen stehen, sodass z.B. auch aus dem Vereinigten Königreich oder der Ukraine stammende Werke weiterhin als europäische Werke gelten. Auch Art. 13 Abs. 3 der AVMD-Richtlinie zielt im Übrigen auf die Förderung europäischer Werke ab.
- Die Definition „neuer Werke“ sollte nicht davon abhängen, ob die Lizenzierung vor oder nach Produktion stattfindet, sondern darauf abstellen, ob seit der Erstveröffentlichung weniger als 12 Monate vergangen sind.

III. Rechteteilung verfassungskonform ausgestalten – Geschäftsmodell erhalten (§ 8)

Das gravierendste Problem des Entwurfs ist die Kopplung der Investitionspflicht mit einer gesetzlich normierten Rechteteilung. Eine pauschale Rechteteilung ohne echten eigenen Finanzierungsanteil des Filmherstellers ist für Mediendiensteanbieter auf Abruf nicht tragfähig und verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Die gesetzlich normierte Rechteteilung stellt das Abo-Geschäftsmodell grundsätzlich infrage.

Wenn beispielsweise Prime Video eine Serie wie *Maxton Hall* in Auftrag gibt, trägt Prime Video im Durchschnitt rund 75 % der Produktionskosten. Für den Rest nimmt der Produzent öffentliche Förderung in Anspruch. Nach dem Entwurf sollen dennoch nach kurzer Zeit sämtliche Rechte an den Produzenten fallen, obwohl er selbst keine echten Eigenmittel in die Produktion gibt und damit kein wirtschaftliches Risiko trägt. Bildlich gesprochen: Wer ein Haus zu drei Vierteln aus eigener Tasche und zu einem Viertel mit öffentlicher Förderung baut, dem darf nach sieben Jahren nicht der Bauunternehmer die Schlüssel aus der Hand nehmen. Förderung darf Bedingungen an die Herstellung knüpfen; sie rechtfertigt nicht, dem Auftraggeber die Rechte an seinem Werk zu entziehen.

Die Rechteteilung berührt den Kern des Geschäftsmodells von Mediendiensteanbietern auf Abruf: Das Abonnement-Modell steht und fällt mit exklusiven Inhalten. Sie sind der zentrale Grund, warum Kundinnen und Kunden ein Abo abschließen und behalten. Würde diese Exklusivität nach drei bis sieben Jahren gesetzlich aufgeweicht, könnten Filme oder Serienstaffeln parallel oder kurz danach im frei empfangbaren Fernsehen oder in Mediatheken auftauchen. Damit entfielen nicht nur das entscheidende Argument für das Abonnement, sondern auch die wirtschaftliche Grundlage, auf der die oft hohen Investitionen in Entwicklung und Produktion dieser Werke überhaupt refinanziert werden.

Ohne langfristige exklusive Rechte lassen sich Investitionsentscheidungen nicht mehr verlässlich kalkulieren. Bereits geringe Einschränkungen – etwa parallele oder vorzeitige Zweitverwertungen durch Dritte – beeinträchtigen die prognostizierte Nutzerbindung und die Erlöse erheblich. Exklusive Rechte sind die Basis für die langfristige Refinanzierung von

Investitionen. Wird diese Basis gesetzlich ausgehebelt, lässt sich eine weitere Investition in deutsche Produktionen wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigen – das Gegenteil dessen, was das Gesetz beabsichtigt.

Die zwingende Rechteteilung greift unverhältnismäßig in die Eigentumsgarantie (Art. 14 GG) und die unternehmerische Betätigungsfreiheit (Art. 12 GG) ein. Wer die wirtschaftliche Last trägt, muss die Rechte behalten können. Die Zurechnung von Fördermitteln als Eigenanteil des Produzenten verschiebt das wirtschaftliche Risiko einseitig zulasten der Anbieter, ohne dass dies sachlich gerechtfertigt wäre.

Änderungsvorschlag:

- Mediendienstanbieter auf Abruf müssen das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) einschließlich der erforderlichen Nebenrechte zeitlich unbefristet erwerben können. Dies ist eine zwingende Anforderung für das Geschäftsmodell.
- Eine Rechteteilung darf nur dann greifen, wenn der Produzent echte Eigenmittel investiert und selbst ins wirtschaftliche Risiko geht – nicht auf Basis zugerechneter Fördermittel.
- Das in § 8 Abs. 5 vorgesehene „Erstanbietungsrecht“ ist durch eine Möglichkeit zur Vereinbarung von branchenüblichen Anschlusslizenzen zu ersetzen, die dem Mediendienstanbieter Planungssicherheit für den Erwerb von Nutzungsrechten für weitere Zeiträume gibt.
- Die Berechnung der Nutzungsphase sollte bei Serien mit Erstveröffentlichung der letzten Folge der jeweils letzten Staffel beginnen.

IV. Opt-Out-Regelung attraktiv ausgestalten (§ 9)

Wir begrüßen grundsätzlich, dass § 9 den beteiligten Marktteilnehmern die Möglichkeit eröffnet, passgenaue Lösungen zu erarbeiten. In ihrer aktuellen Ausgestaltung stellt die Öffnungsklausel jedoch keine attraktive Alternative dar.

Entscheidet sich ein Mediendienstanbieter für eine Investitionsquote von 12 % statt 8 % – eine Erhöhung um 50 % – muss die Frage einer etwaigen Rechteteilung zwingend der freien Aushandlung der Parteien unterliegen.

Der zweistufige Überprüfungsprozess (erst FFA, dann BKM) lässt zudem erheblichen bürokratischen Mehraufwand befürchten. Im Urhebervertragsrecht existiert bereits ein bewährter Regelungsansatz mit gesetzlicher Fiktion, der für die Beteiligten rascher zu Rechtssicherheit führt.

Änderungsvorschlag:

- Wer 50 % mehr investiert (12 % statt 8 %), muss konsequent von der gesetzlich normierten Rechteteilung und den Subquoten befreit sein.

- § 9 Abs. 2 sollte eine gesetzliche Vermutung vorsehen: „Im Fall von Branchenvereinbarungen gemäß Absatz 1 wird vermutet, dass die Vereinbarung angemessen ist und die Ziele des Gesetzes in vergleichbarem Maße erreicht werden.“ Dies entspricht der bewährten Regelungssystematik im Urhebervertragsrecht.

V. Angemessene Übergangsfristen sicherstellen (§ 19)

Das intendierte Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 würde die Branche vor praktisch nicht lösbare Herausforderungen stellen. Aufgrund der langen, teils mehrjährigen produktionsellen Vorläufe bedarf es einer praxisgerechten Übergangsregelung, um Lizenz- und Produktionsverträge sowie langfristige Budgetallokationen an die neuen Anforderungen anzupassen.

Änderungsvorschlag:

- Die Subquoten (§ 4 Abs. 1) sowie die Vorgaben zur Rechteteilung (§ 8) sollten erst ab dem 1. Januar 2028 gelten .
- Investitionen aus 2026 sollten vollständig auf die Verpflichtung 2027 anrechenbar sein.

Wir appellieren an die Bundesregierung, bei der Ausgestaltung dieses Gesetzes mit Augenmaß vorzugehen. Der Referentenentwurf weist jedoch in seiner aktuellen Form erhebliche rechtliche, wirtschaftliche und praktische Probleme auf, die weder den Produktionsstandort nachhaltig stärken noch die Interessen der Zuschauerinnen und Zuschauer wahren. Wir sind überzeugt, dass ein konstruktiver Dialog zu zukunftsfähigen Lösungen führen kann, die die Stärken des deutschen Produktionsstandorts fördern, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Branche zu gefährden. Prime Video begrüßt den weiteren Austausch zu einer ausgewogenen Regelung im Interesse aller Marktteilnehmer.